

Satzung für die Stiftung Wohnungshilfswerk der Stadt Wermelskirchen vom 15.12.1994 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 12.12.1994 für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1**Zweck der Stiftung**

Die rechtlich unselbständige örtliche Stiftung "Wohnungshilfswerk der Stadt Wermelskirchen" -Sondervermögen zur Förderung des Baues und des Erwerbs von eigengenutzten Wohnungen in der Stadt Wermelskirchen- hat ihren Sitz in Wermelskirchen. Sie fördert den Bau und Erwerb eigengenutzter Wohnungen in der Stadt Wermelskirchen gemäß § 7 dieser Satzung durch Bereitstellung zinsloser Darlehen.

§ 2**Verwaltungskostenbeiträge**

1. Die zur Förderung notwendigen Mittel werden durch freiwillige Verwaltungskostenbeiträge aufgebracht. Die Beiträge gehen endgültig in das Eigentum der Stiftung über.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3**Vorstand der Stiftung**

Die Stiftung wird durch den Bürgermeister als Vorstand verwaltet. Die Entscheidung über die Bewilligung von Darlehen trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 4**Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5**Vertretungsvollmacht**

Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, werden nach den Bestimmungen der GO NW und der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen von den vertretungsberechtigten Personen der Stadt Wermelskirchen abgegeben.

§ 6**Förderungsobjekte**

1. Mit den Mitteln der Stiftung sollen gefördert werden:
 1. die Errichtung und der Erwerb neu erstellter Eigenheime
 2. die Errichtung oder der Erwerb neu erstellter eigengenutzter Eigentumswohnungen,
 3. die Schaffung von zusätzlichem familiengerechtem Wohnraum,
 4. der Ausbau von Wohnungen in Altbauten,
 5. der Erwerb von Altbauten durch kinderreiche Familien und Familien mit einem Schwerbehinderten (MdE mind. 80 v. H.).
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 7**Verfahrensregelung**

1. Natürliche Personen können zur Förderung der in § 6 genannten Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Wermelskirchen einmal ein Darlehen erhalten, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
2. Der Antrag auf Bewilligung eines Darlehens bedarf zunächst der formellen und bautechnischen Prüfung durch den Bürgermeister.
3. Sind die Voraussetzungen im Sinne dieser Satzung gegeben, so entscheidet endgültig über den Antrag der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 8**Darlehenshöhe**

1. Die Darlehenshöhe beträgt für die Errichtung und den Erwerb von Eigenheimen, Eigentumswohnungen höchstens 5.200 €. Bei Schaffung zusätzlichen familiengerechten Wohnraums durch An- bzw. Ausbaumaßnahmen ist über die Höhe des Darlehens im Einzelfalle zu entscheiden.
2. Das Darlehen wird grundbuchlich abgesichert.

§ 9**Voraussetzungen der Förderung**

1. Für die Darlehensgewährung darf die Einkommensgrenze des § 25 des II. WoBauG um nicht mehr als 20 % überschritten werden. Die Vorlage des Bewilligungsbescheides über Wohnungsbauförderungsmitel ist erforderlich.
2. Es werden nur Eigenheime gefördert, bei denen der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz bereits in Wermelskirchen hat.
3. Reichen hierfür die Mittel der Stiftung Wohnungshilfswerk nicht aus, werden nur soviele Anträge unter Berücksichtigung der Höhe der Überschreitung der Einkommensgrenze gefördert, wie Mittel zur Verfügung stehen.

§ 10**Darlehensbewilligung und -tilgung**

1. Jedes Bauvorhaben kann nur einmal gefördert werden.
2. Die Vergabe der Darlehen erfolgt zinslos. Sie sind mit mindestens 5 % jährlich vom Ursprungskapital zu tilgen. Über den bewilligten bzw. in Anspruch genommenen Betrag hat der Darlehensnehmer eine Rückzahlungsverpflichtung (Schuldschein) auszustellen (§§ 305 ff BGB).
3. Der Darlehensnehmer soll mindestens 5 % der Darlehenssumme als einmaligen Verwaltungskostenbeitrag der Stiftung zuführen.

§ 11**Zweckgebundenheit**

Die zweckentsprechende Verwendung der in Anspruch genommenen Darlehen erfolgt nach den Anweisungen der Stadtverwaltung.

§ 12**Haushaltsrechtliche Abwicklung**

Das Vermögen wird gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 GO als Allgemeines Sondervermögen im Haushalt der Stadt Wermelskirchen gesondert ausgewiesen.

§ 13**Satzungsänderungen**

1. Über die Änderung der Satzung sowie über die Umwandlung des Stiftungszweckes oder Aufhebung der Stiftung beschließt der Rat der Stadt mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Beschlüsse des Rates bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
3. Wird die Stiftung aufgehoben, so geht ihr Vermögen auf die Stadt Wermelskirchen über, die es zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Rat der Stadt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung Wohnungshilfswerk der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.1992 außer Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.